

## Die Religionsfreiheit in Russland

### I. Einleitung

Der religiöse Glaube umfasst einen weiten Kreis von Ausdrucksformen des menschlichen Geistes; das religiöse Glauben selbst ist gekennzeichnet durch eine unendliche Formenvielfalt, die unterschiedliche Vorstellungen über den zulässigen Grad der Religionsfreiheit einschließt. Es ist daher äußerst schwierig oder gar unmöglich, in diesem Bereich rationale, vorhersehbare und effektive Regeln zu schaffen und ihnen das religiöse Verhalten der Menschen unterzuordnen. Aus der Perspektive der liberalen Philosophie kann jeder regulative Eingriff durch den Staat und die durch ihn aufgestellten Normen in den Bereichen des menschlichen Gewissens und des geistigen Lebens als unzulässig betrachtet werden.

Besondere Schwierigkeiten treten in den Ländern auf, die sich außerhalb des Zentrums der westlichen Rechtstradition (zu dem man gewöhnlich die Länder Westeuropas zählt)<sup>1</sup> gebildet haben und die daher möglicherweise nicht jene Prinzipien religiöser Toleranz teilen, die sich in Westeuropa seit dem 17. Jahrhundert (nach dem Dreißigjährigen Krieg) herausgebildet haben und die den Grundlagen des modernen westlichen Rechtsverständnisses mit seiner Betonung der Unantastbarkeit individueller Rechte und Freiheiten zugrunde liegen. Daher rühren auch die Spannungen, die in einigen Ländern Osteuropas, die formal westliche Standards übernommen und in ihren Verfassungen und Gesetzen verankert haben, in denen die westliche Rechtskultur bisher aber noch nicht stabil verwurzelt ist, zwischen verschiedenen Arten der Regulierung der Formen der Ausübung von Religion und Glauben und ihrer Schranken sowie zwischen Rechtstexten und ihrer Interpretation im juristischen und im allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs entstehen.

Auf der einen Seite kann es offizielle Rechtsnormen geben, die etwa die Gewissensfreiheit, das Verbot der Diskriminierung religiöser Minderheiten und andere liberale Prinzipien proklamieren. Auf der anderen Seite können diesen gesetzten Normen solche des „lebenden Rechts“<sup>2</sup> gegenüberstehen, das heißt die faktische Ordnung der sozialen Interaktion in der Gesellschaft einschließlich der Auslegung und Anwendung offizieller Normen durch Richter und andere Rechtsanwender in dem jeweiligen politischen und kulturellen Kontext. In den so genannten Transformationsländern gründen diese nichtoffiziellen Normen nicht selten in einer kollektivistischen Kultur, in denen

---

1 *Harold J. Berman*, *Recht und Revolution*. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, Frankfurt a.M. 1991, Kapitel „Der Ursprung der westlichen Rechtstradition in der päpstlichen Revolution“, S. 144-198.

2 Im Sinne von *Eugen Ehrlich*: *Grundlegung der Soziologie des Rechts* (1913); russ. Übersetzung von *M. Antonov*, St. Petersburg 2011.

Interessen der Allgemeinheit über die Interessen des Individuums gestellt werden.<sup>3</sup> In diesem Sinne wird die dominierende Religion häufig als eine Grundlage der sozialen Einheit, der Kampf für die Rechte religiöser Minderheiten hingegen als Bedrohung dieser Einheit angesehen. Es ist nicht verwunderlich, dass dieses „lebende Recht“ Einfluss auf die Gemeinschaft der Rechtsanwendenden in der einen oder anderen Rechtsordnung haben kann.

Vom Standpunkt dieses „lebenden Rechts“ findet religiöser Pluralismus bei weitem nicht immer effektiven Rechtsschutz vor Gericht, selbst wenn er formal anerkannt ist und durch offizielles Recht garantiert wird. Daher hängen der wirkliche Inhalt und die Grenzen der Religionsfreiheit davon ab, wie das offizielle Recht und das lebende Recht harmonieren und in welchem Kontext Entscheidungen in Politik, Gesetzgebung, Justiz und durch in der sonstigen Rechtsanwendung getroffen werden. Daher beginnt diese Arbeit mit einer Analyse desjenigen historisch-sozialen Kontextes, in dem sich die Rechtsnormen und Rechtsprinzipien über die religiösen Freiheiten in Russland entwickelt haben und wirken.

## II. Historisch-sozialer Kontext

Im kaiserlichen Russland war die Orthodoxe Kirche nach 1721 Teil des Staatsapparates (Heiliger Synod), und das Kirchenrecht war Teil des offiziellen Rechts, das im Namen des Staates vielfältige Fragen bis hin zum Familien- und Erbrecht regelte. Die Zugehörigkeit zum orthodoxen Glauben gehörte zu den Pflichten der Staatsbeamten (mit Ausnahme einiger „andersgläubiger“ Beamten), war ein Loyalitätskriterium und eine der Grundlagen der offiziellen Ideologie (in diesem Zusammenhang kann man die Formel des Grafen *Uvarov* von „Orthodoxie, Selbstherrschaft, Volkstum“ in Erinnerung rufen, bei der an erster Stelle die Orthodoxie stand). Das erschwerte religiöse Wahlfreiheit und Meinungsäußerung in religiösen Fragen und beschränkte die Rechte derjenigen, die der vorherrschenden Religion nicht angehörten.<sup>4</sup>

Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts sah das russische Recht Religionsfreiheit nicht vor. Erst 1905 wurde durch den Erlass „Über die Befestigung der Grundsätze der Glaubentoleranz“<sup>5</sup> (sog. Toleranzedikt) das Recht auf Übertritt aus der Orthodoxie zu anderen Konfessionen anerkannt und damit in eingeschränktem Umfang eine Bekenntnisfreiheit eingeführt. Das Manifest vom 17. Oktober 1905 „Über die Verbesserung der staatlichen Ordnung“<sup>6</sup> (sog. Oktobermanifest) proklamierte neben anderen verfassungsrechtlichen Garantien zugunsten der Untertanen auch die Gewissensfreiheit.<sup>7</sup> Damit wurde jedoch die dominierende Stellung der orthodoxen Kirche nicht ge-

3 Vgl. *O. Kharkordin*, *The Collective and the Individual in Russia: A Study of Practices*, Berkley 1999.

4 *K. Onasch*, *Grundzüge der russischen Kirchengeschichte*, Göttingen 1967, S. 88-125.

5 Указ от 17 апреля 1905 г. «Об укреплении начал веротерпимости» (Erlass vom 17. April 1905 „Über die Festigung der Grundlagen der Glaubentoleranz“).

6 Manifest 17 октября 1905 г. «Об усовершенствовании государственного порядка» (Manifest vom 17. Oktober 1905 „Über die Vervollkommnung der Staatsordnung“).

7 *A.A. Сафонов*, *Свобода совести и правовое государство в контексте реформ государственно-конфессиональных отношений в позднимперской России* (Gewissens-

brochen oder eine rechtliche Gleichstellung der religiösen Konfessionen herbeigeführt. Bald begann die Epoche der Gegenreformen, und die dann folgenden revolutionären Ereignisse von 1917 stellten die Frage der Gewissensfreiheit in einen vollkommen anderen Kontext.

Obwohl die Gewissensfreiheit im Sowjetrußland formal garantiert war,<sup>8</sup> wurde der religiöse Glaube aus der Sicht der kommunistischen Ideologie als Relikt der Vergangenheit und ideeller Gegner betrachtet.<sup>9</sup> So wurde im Programm der Kommunistischen Partei Russlands (Bolschewiki) von 1919 betont, dass „die Partei die vollständige Zerstörung der Verbindung zwischen den ausbeuterischen Klassen und der Organisation der religiösen Propaganda anstrebt, indem sie die tatsächliche Befreiung der werktätigen Massen von religiösen Vorurteilen fördert und die breiteste wissenschaftlich-aufklärerische und antireligiöse Propaganda organisiert“.<sup>10</sup> Auch im Folgenden erfuhr dieses Verhältnis der sowjetischen Obrigkeit zur Religion trotz einiger Schwankungen zwischen einem kämpferischen Atheismus und einem pragmatischeren Verhältnis zur Religion keine wesentlichen Veränderungen. 1954, bereits in der Tauwetter-Periode unter *Chruschtschow*, wurde bestätigt, dass „die Kommunistische Partei die sowjetischen Menschen im Geiste des wissenschaftlichen Materialismus erzieht und religiöse Ideologie als wissenschaftsfeindliche Ideologie ideell bekämpft“.<sup>11</sup> Dieselben Aussagen finden sich auch in der Periode der Stagnation (*zasto*).<sup>12</sup>

---

freiheit und Rechtsstaat im Kontext der Reform der Beziehungen zwischen Staat und Konfession im spätimperialen Russland), *Гражданское общество в России и за рубежом* 2/2015, S. 34-38.

- 8 Dekret Совета народных комиссаров РСФСР от 20.1.1918 «О свободе совести, церковных и религиозных обществах» (Dekret des Rats der Volkskommissare der RSFSR vom 20.1.1918 „Über die Gewissensfreiheit, die kirchlichen und religiösen Vereinigungen), *Декреты Советской власти*, 1957. Т. 1. С. 373-374 (Dekrete der Sowjetmacht, 1951, Band 1, S. 373-374); Art. 13 Verfassung der RSFSR (verabschiedet durch den V. Allrussischen Kongress der Räte am 10. Juli 1918, *Собрание узаконений РСФСР 1918, № 51. ст. 582* (Sammlung der Gesetzgebungsakte der RSFSR 1918, Nr. 51, Pos. 582); Dekret Совета Народных Комиссаров РСФСР от 23.1.1918 «Об отделении церкви от государства и школы от церкви» (Dekret des Rats der Volkskommissare der RSFSR vom 23.1.1918 „Über die Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche“) // *СУ РСФСР 1918, № 18, ст. 263* (SU RSFSR 1918, Nr. 18, Pos. 263).
- 9 *В.И. Ленин*, Об отношении рабочей партии к религии (*V.I. Lenin*, Über das Verhältnis der Arbeiterpartei zur Religion), *Полн. собр. соч.* (Vollständige Werkausgabe), Moskau 1968, Band 17, S. 415-426.
- 10 Программа Российской коммунистической партии (большевиков), принятая на VIII съезде (18-23 марта 1919 г.), Стенограмма VIII съезда РКП(б). Москва 1919 (Programm der Russischen kommunistischen Partei (Bolsheviks), angenommen auf dem 8. Kongress (18.-23. März 1919), Stenogramm des VIII. Kongresses der RKP(b), 1919).
- 11 Постановление ЦК КПСС от 10.11.1954 «Об ошибках в проведении научно-атеистической пропаганды среди населения» (Beschluss des ZK der KPdSU vom 10.11.1954 „Über Fehler in der Durchführung der wissenschaftlich-atheistischen Propaganda unter der Bevölkerung“).
- 12 *Иванов А.И./Лобазов П.К.*, Политика Советского государства по вопросам религии и церкви, 1973 (*A. I. Ivanov/P. K. Lobazov*, Politik des sowjetischen Staats zu Fragen der Religion und der Kirche, 1973); *O. Luchterhandt*, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche. Eine rechtshistorische und rechtssystematische Untersuchung, Köln 1976.

Somit war die Lage der religiösen Freiheiten im sowjetischen Russland zwiespältig. Sie waren juristisch auf der Ebene des offiziellen Rechts anerkannt und wurden gleichzeitig aus der Perspektive der kommunistischen Ideologie als schädlich und gefährlich betrachtet. In dieser Hinsicht offenbarte sich deutlich der Dualismus des sowjetischen Rechts:<sup>13</sup> Formal waren religiöse Überzeugungen und Rituale nicht verboten, aber faktisch waren Geistliche und einfache Gläubige in den Jahren der stalinischen Repressionen für ihr Glaubensbekenntnis massenhaften Repressalien ausgesetzt.<sup>14</sup> Später hörten die Massenverfolgungen auf, aber die Beziehungen zwischen Religion und Staat blieben weiterhin angespannt bis zum Jahr 1990, als das Gesetz der UdSSR „Über die Gewissensfreiheit“<sup>15</sup> verabschiedet wurde, auf das bald danach ein entsprechendes Gesetz der RSFSR folgte.<sup>16</sup>

Das Ende des Sowjetregimes markierte einen starken Anstieg der Beliebtheit der Religion in der Gesellschaft Russlands. Neben der kapitalistischen Gesellschaftsordnung war stets die Religion der ideologische Gegner des Sowjetregimes gewesen und konnte nach dessen Fall das vorläufige Fehlen einer staatlichen Ideologie ausnutzen. Im Unterschied zu Westeuropa und den USA, wo der Kampf für Menschenrechte von Anfang an vor allem im Kontext des Kampfes für Gewissensfreiheit stand, beruhte dieser Kampf im postsowjetischen Russland (wie übrigens auch in Polen und anderen osteuropäischen Ländern) nicht auf den Grundsätzen des Säkularismus. Eher war es umgekehrt: Diese Prinzipien wurden mit den antireligiösen Kampagnen der Bolschewiki, dem kämpferischen Atheismus und anderen Praktiken in Verbindung gebracht, die die Menschenrechte verletzten. Damit lässt sich erklären, dass sich die Russische Orthodoxe Kirche (ROK) von Anfang an in die Diskussion über Menschenrechte einschaltete und sie als Teil ihrer Ideologie anerkannte, wenn auch in einer spezifischen Auslegung.<sup>17</sup>

Durch Artikel 13 der Verfassung der RF wurde die Schaffung einer staatlichen Ideologie verboten, und in den 1990er Jahren wurde dieses Verbot im Großen und

- 
- 13 Manche Autoren betonen die Koexistenz einer offiziellen Gesetzgebung, die durch die Gerichte verhältnismäßig effektiv zum Schutz von Rechten angewandt wurde, und faktischen Praktiken einer willkürlichen (auf Weisung von oben beruhenden) Rechtsanwendung in besonderen Fällen, wodurch ein „dualistisches System von Recht und Terror“ geschaffen wurde (*Robert Sharlet, Stalinism and Soviet Legal Culture*, in: *Robert C. Tucker* (ed.), *Stalinism: Essays in Historical Interpretation*, New York 1977, S. 168-178).
  - 14 *Савельев В.Н., Свобода совести: история и теория* (*V. N. Savel'ev, Gewissensfreiheit: Geschichte und Theorie*), 1991.
  - 15 Закон СССР №1689-1 «О свободе совести и религиозных организациях» от 1.10.1990 (Gesetz der UdSSR Nr. 1689-1 «Über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen» vom 1.10.1990), Ведомости СНД и ВС СССР 1990, № 41, ст. 81 (Mitteilungsblatt des Kongresses der Volksdeputierten und des Obersten Sowjet der UdSSR 1990 Nr. 41 Pos. 81).
  - 16 Закон РСФСР «О свободе вероисповеданий» (Gesetz der RSFSR „Über die Glaubensfreiheit“), Ведомости Съезда народных депутатов РСФСР и Верховного Совета РСФСР 1990, № 21, ст. 240 (Mitteilungsblatt des Kongresses der Volksdeputierten der RSFSR 1990 Nr. 21 Pos. 240).
  - 17 *О. Лухтерхандт, Права человека, свобода вероисповедания и Русская православная церковь* (*O. Luchterhandt, Menschenrechte, Glaubensfreiheit und die Russische Orthodoxe Kirche*), *Право. Журнал ВШЭ*, 1|2012, S. 133-181.

Ganzen auch eingehalten,<sup>18</sup> zumal der Bruch mit der kommunistischen Vergangenheit (einschließlich der Idee einer einheitlichen staatlichen Ideologie) und die Annäherung an westliche liberale Standards Teil der staatlichen Politik *Jelzins* waren. In dieser Beziehung begann eine nicht geringe Anzahl russischer Staatsbürger ihre nationale Zugehörigkeit mit einer religiösen Tradition gleichzusetzen, die sich auf bestimmte historische Narrative stützte und sich von „Andersgläubigkeit“ oder anderen „nicht rechtgläubigen“ religiösen Denominationen abgrenzte.

In diesem Umgang mit religiöser Tradition bestand auch der grundlegende Inhalt des religiösen Aufschwungs in Russland nach dem Fall des Sowjetregimes. Tatsachen zeigen, dass das neu erwachte Interesse an der Religion nicht zu einer Änderung der Verhaltensstereotype oder der Art des Denkens der Menschen in Russland oder zu einer wirklichen Einbeziehung einer in irgendeiner Hinsicht bedeutenden Zahl von Menschen in das kirchliche Leben geführt hat.<sup>19</sup> Wie in vielen anderen Ländern, die in ihrer Geschichte ähnliche tragische Umwälzungen durchgemacht haben, bedeutete die Zuwendung zur Religion vor allem die Bekräftigung einer Tradition und Ablehnung anderer Traditionen: im gegebenen Fall die Ablehnung der kommunistischen Ideologie und Rückkehr zu einer religiösen Ideologie, die charakteristisch für das vorrevolutionäre Russische Imperium war, zum Narrativ der „nationalen Idee“ Russlands.

Diesen Umstand machten sich sowohl der Staat, der in der Orthodoxie eine Grundlage für eine neue staatliche Ideologie fand, also auch die ROK, die im Rahmen dieser „Symphonia“<sup>20</sup> in beträchtlichem Umfang Vergünstigungen und Privilegien (von der Rückgabe von Gebäuden und dem Erhalt staatlicher Finanzierung für kultu-

- 
- 18 Diese ideologiefreundliche Ausrichtung äußerte sich insbesondere darin, dass es in Russland im Unterschied zu anderen osteuropäischen Ländern keine offizielle Verfolgung der kommunistischen Ideologie gab. Vgl. die Argumentation des Verfassungsgerichts der RF im Verfahren über das Verbot der KPdSU: Urteil des Verfassungsgerichts der RF vom 30. November 1992 Nr. 9-P im Verfahren über die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Erlasse des Präsidenten der RF vom 23. August 1991 Nr. 79 „Über die einstweilige Einstellung der Tätigkeit der Kommunistischen Partei der RSFSR“, vom 25. August 1991 Nr. 90 „Über das Vermögen der KPdSU und der Kommunistischen Partei der RSFSR“ und vom 6. November 1991 Nr. 169 „Über die Tätigkeit der KPdSU und der KP der RSFSR“ sowie über die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der KPdSU und der KP der RSFSR.
- 19 Einer soziologischen Erhebung aus dem Jahr 2014 zufolge betrachten sich 68 % der Menschen in Russland als Orthodoxe, aber nur 13 % davon besuchen die Kirche (<http://fom.ru/TSenosti/11587>). Dies zeigt, dass „Orthodoxie“ für ein bestimmtes System von Werten, Traditionen und Verhaltensnormen, nicht aber für eine Konfession im engeren Sinne des Wortes steht. Vgl. für eine Analyse dieser Problematik *Д. Фурман/К. Каарияйнен*, Религиозность в России на рубеже XX-XXI столетий (*D. Furman/K. Kaarijnen*, Religiosität in Russland und im Ausland auf der Schwelle vom 20. Ins 21. Jahrhundert), *Общественные науки и современность* 2|2007, S. 78-95.
- 20 Begriff aus der byzantinischen politischen Philosophie, der die Gemeinschaftlichkeit der Handlungen des Imperators und der Kirche und ihre Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung bezeichnet. Der Begriff wird durch die ROK regelmäßig zur Vergrößerung ihres Einflusses auf den Staat eingesetzt. Die heutige Begründung für die Notwendigkeit einer solchen Union von Staat und Kirche ist am anschaulichsten dargelegt in einem berühmten Artikel zweier einflussreicher Politologen vom Ende der 1990er Jahre: *Миграян А./Ципко А.*, Слабая власть, слабая Церковь и слабое общество могут быть сильными только

relle und soziale Projekte bis hin zu Steuer- und Zollvergünstigungen) erhielt, zununze – ungeachtet des verfassungsrechtlichen Prinzips der Gleichheit der religiösen Konfessionen und des für religiöse Organisationen geltenden Verbots politischer Betätigung.<sup>21</sup> Boris Strashun, Professor an der Moskauer Staatlichen Juristischen Universität (MGJuA), hat diesen Prozess 2003 treffend als „schleichende Klerikalisierung“ charakterisiert.<sup>22</sup>

Diese Situation hält bis heute an, was den Interessen sowohl des Staates als auch der dominierenden („traditionellen“) religiösen Organisationen entgegenkommt, die in nachrangigen Fragen (Schwangerschaftsabbruch, Schulunterricht, religiöse Symbole im öffentlichen Raum u.a.) Kompromisse finden auf dem Boden eines Konsenses im Grundlegenden – man stellt sich dem „Anderen“, also dem „Westen“, und seiner kulturellen, ideologischen und politischen Expansion entgegen.<sup>23</sup>

Besonders bezeichnend ist dieser Konsens des Staates mit der ROK in den Fragen des Werts und der Grenzen des Schutzes der Menschenrechte. So heißt es in den Punkten II.2 und III.2 der Grundlagen der Lehre der ROK über Menschenwürde, Freiheit des Menschen und Menschenrechte von 2008: „Die Schwäche des Instituts der Menschenrechte liegt darin, dass es, indem es die Freiheit der Wahl schützt, immer weniger die sittliche Dimension des Lebens und die Freiheit von der Sünde berücksichtigt [...] Die Menschenrechte können nicht über den Werten der geistigen Welt stehen. [...] Unzulässig und gefährlich ist daher eine Auslegung der Menschenrechte als höchster und universaler Grundlage des gesellschaftlichen Lebens, der sich reli-

---

вместе (A. Migranjan/A. Сурко, Eine schwache Staatsgewalt, eine schwache Kirche und eine schwache Gesellschaft können nur gemeinsam stark sein), in: Мигранян А., Россия. От хаоса к порядку? (1995-2000 гг.) (A. Migranjan, Russland. Vom Chaos zur Ordnung? (1995-2000)), Moskau 2001; vgl. auch Cyril Hovorun, Is the Byzantine “Symphony” Possible in Our Days?, Journal of Church and State 2017 № 59 (2) p. 280-296.

- 21 Dieser Logik folgend erhielt das Verfassungsgericht im Jahr 2004 das Verbot zur Gründung religiöser politischer Parteien aufrecht: Urteil des Verfassungsgerichts der RF vom 15. Dezember 2004 Nr. 8-P im Verfahren über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 9 Punkt 3 des Föderalen Gesetzes „Über politische Parteien“ auf Ersuchen des Gerichts des Stadtrajons Koptevo der Stadt Moskau sowie der Beschwerden der allrussischen gesellschaftlichen politischen Organisation „Orthodoxe Partei Russlands“ und der Bürger I.V. Artemov und D.A. Savin, abrufbar unter <http://ksrf.ru/>.
- 22 Страшун Б.А., Десять лет конституционных прав и свобод (B.A. Strašun, Zehn Jahre verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten), Журнал российского права 11|2003, S. 33-42. Als Beispiel für ein derartiges Zusammenwachsen von Staat und Kirche kann darauf verwiesen werden, dass Soziologen vor einigen Jahren eine interessante Gesetzmäßigkeit entdeckt haben: Die Zustimmungswerte des Präsidenten der RF hängen von der Zustimmung der Russen hinsichtlich der Tätigkeit der ROK und ihrer Priester ab (Рейтинг Президента падает из-за патриарха (Das Rating des Präsidenten fällt wegen des Patriarchen), Ведомости. 24.10.2012 (Zeitung Vedomosti vom 24. Oktober 2012), [http://www.vedomosti.ru/newspaper/article/332531/kakofoniya\\_vlastej](http://www.vedomosti.ru/newspaper/article/332531/kakofoniya_vlastej)).
- 23 Верховский А., Религиозные организации и возможности идеологического проектирования в путинской России (A. Verchovskij, Religiöse Organisationen und Potentiale zur Bildung ideologischer Projekte), in: Малашенко А./Филатов С. (ред.). Двадцать лет религиозной свободы в России (A. Malašenko, S. Filatov (Hrsg.), Zwanzig Jahre Religionsfreiheit in Russland), Moskau 2009, S. 160-189.

giöse Ansichten und Praktiken unterordnen müssen.<sup>24</sup> Dieses Verständnis harmoniert sehr gut mit einer konservativen staatlichen Politik und wird nicht selten für deren Legitimation herangezogen.<sup>25</sup> Der Journalist *Peter A. Fischer* hat diese implizite Strategie inhaltsreich in der Bezeichnung eines Artikels zum Ausdruck gebracht: „Auf der Suche nach Identität entdecken viele Russen eine Orthodoxie, die sich vom Westen abgrenzt“.<sup>26</sup>

### III. Verfassungsrechtliche Garantien der religiösen Gleichheit

Die Grundlagen der rechtlichen Regelung der Religionsfreiheit(en) sind in der Russischen Verfassung 1993 formuliert und im Gesetz über die Gewissensfreiheit konkretisiert.<sup>27</sup>

Gem. Art. 28 der Verfassung der RF wird jedem die Gewissensfreiheit und die Glaubensbekenntnisfreiheit garantiert einschließlich des Rechts, sich allein oder gemeinsam mit anderen zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder sich zu keiner zu bekennen, religiöse und andere Überzeugungen frei zu wählen, zu haben und zu verbreiten sowie nach ihnen zu handeln. Zusätzlich wird in Art. 29 der Verfassung der RF die Gedankenfreiheit garantiert: Niemand darf gezwungen werden, seine Meinungen und Überzeugungen zu äußern oder sich von ihnen loszusagen, was sich nach Auffassung der Mehrheit der Kommentatoren auch auf religiöse Überzeugungen erstreckt.<sup>28</sup>

Die Fülle der verfassungsrechtlichen Garantien auf dem Gebiet der Religionsfreiheit(en) bewegte einige Kommentatoren zu der Feststellung, dass die Verfassung der RF im Vergleich mit Verfassungen anderer Länder einen besonders liberalen Charak-

24 *Основы учения Русской православной церкви о достоинстве, свободе и правах человека*. М.: Издательство Московской патриархии, 2010. С. 15; im Internet verfügbar unter <http://www.patriarchia.ru/db/text/428616>; deutsche Übersetzung unter [http://www.ka.s.de/wf/doc/kas\\_15307-1522-1-30.pdf?110922170933](http://www.ka.s.de/wf/doc/kas_15307-1522-1-30.pdf?110922170933).

25 *Lauri Mälksoo*, The Human Rights Concept of the Russian Orthodox Church and Its Patriarch Kirill I: A Critical Appraisal // *European Yearbook on Human Rights* 2013, p. 403-416; *Mikhail Antonov*, Conservatism in Russia and Sovereignty in Human Rights, *Review of Central and East European Law* 2014 (Vol. 39) p. 1-40; *Kristina Stoeckl*, The Russian Orthodox Church and Human Rights. London 2014.

26 *Peter A. Fischer*, Auf der Suche nach Identität entdecken viele Russen eine Orthodoxie, die sich vom Westen abgrenzt, *Neue Zürcher Zeitung* vom 3. August 2007, S. 5.

27 *Федеральный закон от 26 сентября 1997 г. № 125-ФЗ «О свободе совести и религиозных объединениях»* (Föderales Gesetz vom 26. September 1997 Nr. 125-FZ „Über Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen“), *Собрание законодательства Российской Федерации* (Sammlung der Gesetzgebung der Russischen Föderation, im Folgenden: „SZ-RF“) 1997 Nr. 39. Pos. 4465.

28 *Пчелинцев А.В.*, Свобода вероисповедания и религиозные объединения в Российской Федерации (Конституционно-правовое исследование): Дис. д-ра юрид. наук. М., 2012. С. 84 (*A. V. Pčelincev*, Freiheit des Glaubensbekenntnisses und religiöse Vereinigungen in der Russischen Föderation (eine verfassungsrechtliche Untersuchung), *Habilitationsschrift*, Moskau 2012, S. 84).

ter auf dem Gebiet der Religion aufweise.<sup>29</sup> In der Tat enthält die russische Verfassung wichtige Garantien, die typisch für die Verfassung eines liberalen Staates sind. Obwohl ihr Charakter formal ist (in dem Sinne, dass diese Garantien in der Praxis oft verletzt werden und es keine effektiven Mechanismen für den Rechtsschutz gegen solche Verletzungen gibt), zeigen sie doch die allgemeine Bedeutung der Regelung der Religionsfreiheit(en) in Russland. Zusätzlich zu den oben genannten Garantien erkennt die Verfassung die ideologische Vielfalt (Art. 13) an und garantiert die Gleichheit der Rechte und der Freiheiten des Menschen und des Bürgers unabhängig von der Einstellung zur Religion und verbietet jegliche Beschränkung der Bürgerrechte aufgrund der religiösen Zugehörigkeit (Art. 19 Abs. 2).

Zudem proklamiert Art. 14 der Verfassung der RF, dass Russland ein weltlicher Staat ist, keine Religion als staatliche oder verpflichtende Religion festgelegt werden kann und dass alle religiösen Vereinigungen vor dem Gesetz gleich sind. Im Übrigen legen viele russische Autoren das Prinzip der Gleichheit der Religionen vor dem Gesetz so aus, dass es eine Diskriminierung zulasse. So schreibt *I.V. Ponkin*: „Das Prinzip der Gleichheit der religiösen Vereinigungen vor dem Gesetz zwingt keineswegs den Staat zur Herstellung gleichwertiger Beziehungen mit jeder von ihnen [...] Gleichzeitig können Staat und Gesellschaft unter Wahrung der Gleichheit der Grundrechte religiösen Vereinigungen auf selektiver Basis Unterstützung zuteil werden lassen oder dies nicht tun.“<sup>30</sup> *I.A. Kunicyn* schlägt gar vor, zwischen Gleichheit und Gleichberechtigung zu unterscheiden, indem er behauptet: „entgegen der landläufigen Meinung ist die Rede nicht von einer Gleichberechtigung der religiösen Vereinigungen, sondern von Gleichheit vor dem Gesetz. Der Unterschied zwischen beidem ist durchaus wesentlich. Gleichberechtigung bedeutet die Ausstattung des einen oder anderen Subjekts mit Rechten desselben Umfangs durch Gesetz im Vergleich zu anderen. Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet, dass die Tätigkeit aller religiösen Vereinigungen unabhängig von ihrer konfessionellen Zugehörigkeit auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den Akten der Gesetzgebung der Russischen Föderation erfolgen muss.“<sup>31</sup> Nach dieser Logik ist für die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes ausreichend, dass verschiedene religiöse gleichermaßen nach einem Gesetz beurteilt werden, das bestimmte Religionen gegenüber anderen diskriminiert.

In der Interpretation der ROK und anderer durch den Staat anerkannter „traditioneller“ religiöser Organisationen setzt die Religionsfreiheit keine religiöse Gleichheit voraus, sondern andersherum. So wird in den im Jahre 2000 beschlossenen Grundlagen der sozialen Konzeption der ROK bezüglich des Prinzips der Gewissensfreiheit ausgeführt (Artikel III.6), dass es „von einem Verlust religiöser Ziele und Werte durch die Gesellschaft und von einer massenhaften Apostasie und faktischen Gleichgültigkeit gegenüber der Aufgabe der Kirche und dem Sieg über die Sünde zeugt“, dass

29 *Нисневич Ю.А.*, Государство XXI века: тенденции и проблемы развития. Монография. (*Ju. A. Nisnevich*, Staat im 21. Jahrhundert: Tendenzen und Probleme der Entwicklung. Monographie), Moskau 2012, S. 43.

30 *Понкин И.В.*, Правовые основы светскости государства и образования (*I.V. Ponkin*, Rechtliche Grundlagen der Säkularität von Staat und Bildung), Moskau 2003, S. 219.

31 *Кунцын И.А.*, Правовой статус религиозных объединений в России (*I.A. Kunicyn*, Der rechtliche Status von Religionsvereinigungen in Russland), Moskau 2000, S. 128-129.

„die Kirche den Staat auf die Unzulässigkeit der Verbreitung der Überzeugungen und Handlungsweisen hinweisen muss, die dazu führen, dass [...] der kulturelle und geistige Charakter des Volkes Schaden nehmen“, und dass auch die Kirche berechtigt sei, zu erwarten, dass „der Staat bei der Gestaltung seiner Beziehungen zu religiösen Vereinigungen die Anzahl der Anhänger und den Platz bei der Formierung des historischen, kulturellen und geistigen Charakters des Volkes der jeweiligen religiösen Vereinigung berücksichtigt“.<sup>32</sup>

Die Verfassung enthält auch Garantien, die ihrem Geist nach liberal sind, die aber in der Praxis eine repressive Auslegung erfahren. Insbesondere sind gemäß Art. 29 der Verfassung Propaganda und Agitation, die zu religiösem Hass und Feindschaft aufstacheln, unzulässig; zudem ist das Propagieren religiöser Überlegenheit verboten. Dieses vollkommen vernünftige Verbot wurde zur Begründung der Einführung einer repressiven Gesetzgebung benutzt, die gegen „religiösen Extremismus“ gerichtet ist (s.u.), der in der Praxis so ausgelegt wird, dass jegliche Aussage einer religiösen Minderheit, dass ihr Glauben besser sei als derjenige der vorherrschenden religiösen Konfessionen, als Extremismus behandelt wird.<sup>33</sup>

Dasselbe betrifft das in Artikel 30 der Verfassung verankerte Recht der Vereinigungsfreiheit, welches bedeutet, dass niemand zum Eintritt oder zum Verbleib in irgendeiner Vereinigung gezwungen werden kann. Eine nennenswerte Zahl von Gerichtsentscheidungen über das Verbot von Vereinigungen religiöser Minderheiten beruht auf einer angeblichen Verletzung dieses Rechts. Diese Verletzung äußert sich darin, dass sich Menschen von der üblichen Lebensweise abwenden und sich ganz religiösen Praktiken hingeben, was nach Auffassung der Gerichte davon zeugt, dass sie suggestivem Einfluss ausgesetzt waren und den religiösen Organisationen unter psychischem Druck, also nicht freiwillig, beigetreten sind. Als Beispiel kann man die „Zeugen Jehovas“ anführen. Als die russischen Gerichte diese religiöse Organisation in Moskau verboten, stützten sie sich auf eine Verletzung des Rechts der Bürger auf Gewissensfreiheit angesichts eines auf sie ausgeübten psychischen Drucks und einer von Methoden „der Bewusstseinskontrolle und einer totalen auf Unterwerfung gründenden Disziplin“.<sup>34</sup>

32 <https://mospat.ru/documents/social-concepts/>. Es ist interessant, dass diese Ausführungen fast wortgenau in Kapitel 10 der Sozialkonzeption des russischen Judaismus aus dem Jahr 2003 übernommen wurden.

33 Dieses Argument spielte eine tragende Rolle im Jahr 2017 in dem Verfahren über das Verbot der Zeugen Jehovas als extremistische Organisation. Durch Entscheidung des Obersten Gerichts der RF vom 20. April 2017 wurde dem Antrag des Justizministeriums Russlands stattgegeben und die Zeugen Jehovas wurden in Russland verboten. Mit Beschluss des Appellationskollegiums des Obersten Gerichts der RF vom 17. Juli 2017 Nr. AIIII17-216 wurde diese Entscheidung aufrechterhalten.

34 Ziffern 128-129 des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10. Juni 2010 im Verfahren Zeugen Jehovas u.a. gegen Russland, Beschwerde Nr. 302/02, deutsche Übersetzung veröffentlicht in NJOZ 2011, 1501. Dabei führten die Gerichte keinerlei konkrete Tatsachen mit Bezeichnung konkreter Personen an. Bei seiner Bewertung dieser Argumentation der russischen Gerichte führt der EGMR aus, dass „what was taken by the Russian courts to constitute ‘coercion into destroying the family’ was the frustration that non-Witness family members experienced as a consequence of disagreements over the manner in which their Witness relatives decided to organise their lives in accordance with the religious

#### IV. Formen der kollektiven Ausübung religiöser Rechte

Die Religionsfreiheit oder Gewissensfreiheit betrifft ihrem Sinn nach vor allem die inneren weltanschaulichen Überzeugungen des Menschen (*forum internum*), jedoch bilden kollektive Praktiken eine andere, nicht weniger wichtige Komponente der Religionsfreiheit(en). In dieser zuletzt genannten Beziehung lassen sich zwei Hauptaspekte hervorheben: die Gründung und Tätigkeit religiöser Vereinigungen und die gemeinsame Religionsausübung durch mehrere Menschen außerhalb eines organisatorischen Rahmens. Die russischen Gesetze betrachten nach ihrem Wortlaut und in ihrer praktischen Anwendung die Gewissensfreiheit vorwiegend aus dem Blickwinkel des individuellen Rechts der Person auf Nichteinmischung in Angelegenheiten ihres persönlichen Glaubens, dagegen wird die Tätigkeit religiöser Organisationen recht eingehend kontrolliert, da angenommen wird, dass sie nationale Interessen und die nationale Sicherheit berührt.<sup>35</sup>

Artikel 6 des Gesetzes über die Gewissensfreiheit sieht die Möglichkeit der kollektiven Ausübung der Gewissensfreiheit durch die Gründung und Tätigkeit religiöser Vereinigungen in der Form religiöser Organisationen (die sich wiederum in zentralisierte und örtliche aufteilen) und religiöser Gruppen vor. Formal besteht der Unterschied zwischen den beiden Formen darin, dass religiöse Organisationen juristische Personen sind, religiöse Gruppen jedoch nicht. Die Gesetzgebung regelt weder Voraussetzungen noch Verfahren zur Gründung religiöser Gruppen. Religiöse Gruppen verfügen über wesentlich weniger Rechte als religiöse Organisationen: Sie können Gottesdienste und andere religiöse Riten und Zeremonien abhalten sowie Religionsunterricht für ihre Anhänger erteilen, nicht aber religiöse Literatur und andere Gegenstände des religiösen Bedarfs produzieren oder verbreiten sowie internationale Verbindungen und Kontakte aufbauen und unterhalten oder Bildungseinrichtungen gründen usw. Da ihnen der Status einer juristischen Person fehlt, ist religiösen Gruppen eine Vielzahl juristischer Handlungen verwehrt; sie können etwa nicht eine Genehmigung zur Ausübung von Bildungstätigkeit beantragen und es ist unmöglich, im Namen der religiösen Gruppe Klage zu erheben.

Erwähnenswert ist noch ein weiterer Unterschied: Seit kurzem muss für die Registrierung einer religiösen Gruppe keine Mindestdauer der Ansässigkeit mehr erfüllt werden: Unter dem Druck der Kritik seitens des EGMR wurde 2015 das Erfordernis des Nachweises des 15-jährigen Bestehens einer religiösen Gruppe gestrichen. Dieses Erfordernis gilt nur noch für religiöse Organisationen, die in Russland vor Verabschiedung des Gesetzes über Gewissensfreiheit 1997 nicht präsent waren.<sup>36</sup>

---

precepts, and their increasing isolation resulting from having been left outside the life of the community to which their Witness relatives adhered“ (Ziffer 111 des Urteils).

35 *Султанов А.Р.*, Защита свободы совести, распространения убеждений через призму постановлений Европейского Суда по правам человека (*A.R. Sultanov*, Schutz der Freiheit des Gewissens und der Verbreitung von Überzeugungen im Licht der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), Moskau 2013.

36 Постановление Конституционного Суда РФ от 23.11.1999 № 16-П «По делу о проверке конституционности абзацев третьего и четвертого пункта 3 статьи 27 Федерального закона от 26 сентября 1997 года "О свободе совести и о религиозных объединениях" в связи с жалобами Религиозного общества Свидетелей Иеговы в городе Ярославле и

Ein anderer wichtiger Aspekt sind die Regeln zur Durchführung religiöser Veranstaltungen. Bis 2012 galt im russischen Recht eine strenge Regelung, nach der alle religiösen Versammlungen, Prozessionen und Rituale als öffentliche Veranstaltungen behandelt wurden, wenn sie außerhalb von Kirchen oder sonstiger für Gottesdienste bestimmter Räumlichkeiten durchgeführt wurden. Dies zog das Erfordernis nach sich, Verfahren zur Benachrichtigung und Genehmigung dieser Veranstaltungen bei den örtlichen Behörden zu durchlaufen. Dieser Ansatz wurde auch durch die Rechtsprechung unterstützt,<sup>37</sup> was besonders für solche religiösen Gruppen zu bedeutenden Problemen führte, deren religiöse Praktiken keine besonderen für Gottesdienste bestimmten Gebäude kennen.

2012 hatte das Verfassungsgericht Russlands in einem Verfahren bezüglich einer religiösen Prozession in Tatarstan zu entscheiden und kam dabei zu dem Ergebnis, dass dieser Ansatz (ausnahmslose Anwendung der Regeln über die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen auf alle religiösen Versammlungen) „eine unrechtmäßige Einmischung des Staates in die Sphäre der Gewissensfreiheit“ darstelle.<sup>38</sup> Das Gericht entschied, dass sich je nach dem Charakter der religiösen Veranstaltung auch die Regeln für ihre Anmeldung und Genehmigung unterscheiden müssen; eine Anmeldung könne nur dann gefordert werden, wenn dies erforderlich sei, um Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu treffen und dass alle anderen religiösen Veranstaltungen ohne Anmeldung oder Genehmigung frei durchgeführt werden können. Dabei hat das Verfassungsgericht keine irgendwie gearteten genauen Kriterien angegeben und hat auch nicht festgelegt, wie die Abgrenzung zwischen diesen beiden Arten religiöser Versammlungen zu erfolgen habe. Deshalb war die Bedeutung dieses Beschlusses in der Praxis nicht sehr hoch: In der Mehrheit der Fälle fordern die Behörden trotzdem Anmeldung und Abstimmung, da die theoretische Möglichkeit einer Verletzung der öffentlichen Ordnung kaum je ausgeschlossen werden kann.

---

религиозного объединения "Христианская церковь Прославления")» (Urteil des Verfassungsgerichts der RF vom 23. November 1999 Nr. 16-П im Verfahren über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 27 Punkt 3 Absätze 3 und 4 des Föderalen Gesetzes vom 26. September 1997 „Über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“ anlässlich der Beschwerden der religiösen Vereinigung der Zeugen Jehovas in Jaroslavl<sup>1</sup> und der religiösen Vereinigung „Church of Praise“).

- 37 Z.B. Постановление Верховного Суда РФ от 26 февраля 2010 г. (Urteil des Obersten Gerichts der RF vom 26. Februar 2010) Nr. 11-АД10-2; Постановление Верховного Суда РФ от 4 марта 2010 г. (Urteil des Obersten Gerichts der RF vom 4. März 2010) Nr. 11-АД10-1.
- 38 Постановление Конституционного Суда РФ от 5 декабря 2012 г. № 30-П «По делу о проверке конституционности положений пункта 5 статьи 16 Федерального закона "О свободе совести и о религиозных объединениях" и пункта 5 статьи 19 Закона Республики Татарстан "О свободе совести и о религиозных объединениях" в связи с жалобой Уполномоченного по правам человека в Российской Федерации» (Urteil des Verfassungsgerichts der RF vom 5. Dezember 2012 Nr. 30-П im Verfahren über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 16 Punkt 5 des Föderalen Gesetzes „Über Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen“ und Artikel 19 Punkt 5 des Gesetzes der Republik Tatarstan „Über Gewissensfreiheit und über religiöse Vereinigungen“ anlässlich der Beschwerde des Beauftragten für Menschenrechte in der Russischen Föderation).

## V. Der Status der traditionellen und der „nicht traditionellen“ Religionen

Das Gesetz über die Gewissensfreiheit von 1997 stellte in einem gewissen Sinne einen Rückschritt im Vergleich zur vorhergehenden Gesetzgebung dar, denn das Gesetz verankerte die führende Rolle des orthodoxen Christentums und führte eine Aufteilung der religiösen Konfessionen in traditionelle und nicht traditionelle ein, welche es im Gesetz vom 1990 nicht gab. In der Präambel des Gesetzes von 1997 wird auf die „besondere Rolle des orthodoxen Christentums in der Geschichte Russlands, im Werden und der Entwicklung seiner Spiritualität und Kultur“ verwiesen und auf die Achtung vor „dem Christentum, dem Islam, dem Buddhismus, dem Judentum und der anderen Religionen, die einen integralen Teil des geschichtlichen Erbes Russlands ausmachen“. Das hat nach Meinung vieler Experten einen potentiellen Konflikt zwischen dem Gesetz einerseits und den in der Verfassung der RF sowie den einschlägigen internationalen Rechtsakten (besonders der EMRK) angelegten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung andererseits angelegt.<sup>39</sup> Bis zu einem gewissen Grad kann man sagen, dass ein Widerspruch besteht zwischen der Präambel und den eigentlichen Regelungen des Gesetzes, das in Artikel 3 Punkt 3 verankert, dass die Schaffung von Privilegien, Beschränkungen oder anderer Formen der Diskriminierung aufgrund der Beziehung zur Religion unzulässig ist, und den verfassungsrechtlichen Regelungen über die Gleichheit aller Religionen vor dem Gesetz (Art. 14 der Verfassung). Im Übrigen war die Aufnahme solcher Formulierungen im Gesetz keine Überraschung. Die Gesetz gewordene Fassung war sogar bedeutend milder als diejenigen, die die ROK im Rahmen der Beratung des Gesetzesentwurfs vorgeschlagen hatte, wo sie darauf bestanden hatte, dass eine „echte Gleichberechtigung dann hergestellt wird, wenn die Rolle der ROK und der anderen traditioneller Religionen gesetzlich anerkannt wird“.<sup>40</sup>

Dies war nicht der erste Versuch der ROK, ihre privilegierte Stellung im Gesetz zu verankern. Zum ersten Mal hat die ROK einen solchen Versuch 1993 in der Zeit der Verfassungskrise unternommen; damals befanden sich der Präsident *Boris Jelzin* und der Oberste Sowjet (Parlament) im Streit. Die ROK nutze die Situation aus und erreichte die

39 So verwies im Jahr 1999 der russische Menschenrechtsbeauftragte *Oleg Mironov* auf einige Vorschriften des Gesetzes von 1997, die der Verfassung der RF und Völkerrecht widersprechen könnten, darunter auch die Präambel des Gesetzes von 1997 (Gutachten des Bevollmächtigten für Menschenrechte in der Russischen Föderation „Über die Prüfung des Föderalen Gesetzes ‚Über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen‘ hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Russischen Föderation“, *Российская газета* (Tageszeitung *Rossijskaja gazeta*) Nr. 77 vom 22. April 1999. Einige russische Juristen fordern auch heute eine Änderung der Präambel, da sie der Verfassung widerspreche (*Алебастрова И.А.*, Процессы секуляризации и клерикализации в современном мире: поиски конституционного баланса (*I.A. Alebastrova*, Säkularisierungs- und Klerikalisierungsprozesse in der heutigen Welt: Suche nach einer verfassungsmäßigen Balance, *Сравнительное конституционное обозрение* 5|2016 S. 117-136.

40 Послание Архиерейского Собора боголюбивым пастырям, честному иночеству и всем верным чадам РПЦ, принятое на заключительном заседании Архиерейского Собора РПЦ 19 февраля 1997 г. (Sendschreiben der Bischofssynode an die gottgeliebten Priester, die ehrbare Mönchsschaft und an alle treuen Kinder der ROK, beschlossen auf der Schlussitzung der Bischofssynode der ROK am 19. Februar 1997), abrufbar unter <http://www.patriarchia.ru/db/text/418237.html>.

Verabschiedung von Änderungen des Gesetzes „Über die Religionsfreiheit“ durch das in Opposition zum Präsidenten stehende Parlament, nach denen die religiösen Konfessionen in Russland in „traditionelle“, denen staatliche Unterstützung garantiert werden, und „ausländische“ unterteilt wurden. Im Text des Gesetzesentwurfs wurde die ROK nicht genannt, sondern es gab einen allgemeinen Verweis auf diejenigen Religionen, die „die historischen Traditionen und Bräuche, die nationale und kulturelle Eigenständigkeit und das sonstige Kulturerbe der Völker bewahren und entwickeln“. Jelzin jedoch fertigte den Gesetzesentwurf nicht aus, sondern löste das Parlament mit Einsatz von Panzern auf, und der Gesetzesentwurf versank für Jahre in Vergessenheit. In den folgenden Jahren sind Politiker immer wieder auf diese Idee zurückgekommen. So hat etwa im Jahr 2013 hat die Abgeordnete der Staatsduma der RF *Elena Mizulina* vorgeschlagen, in die Präambel der Verfassung der RF einen Satz darüber einzufügen, dass „die Orthodoxie die Grundlage der nationalen und kulturellen Eigenständigkeit Russlands ist“. <sup>41</sup> Bis jetzt war derartigen Versuchen kein Erfolg beschieden, obwohl dieser Ansatz faktisch durch die Staatsmacht in der Praxis umgesetzt wird.

Als Ergebnis dieser faktischen staatlichen Politik wurde die ROK auf der föderalen Ebene zum strategischen Partner des Staates; auf der regionalen Ebene treten als Partner entweder die Diözesen der ROK oder entsprechende geistige Leitungen der Muslime oder buddhistische oder jüdische religiöse Organisationen auf (je nachdem, welche Konfession in der jeweiligen Region die Mehrheit oder einen bedeutenden Teil der Bevölkerung Region ausmacht). <sup>42</sup> Seit Mitte der 1990er Jahre haben die russischen Regionen (Subjekte der Russischen Föderation) angefangen, regionale Gesetze zu erlassen, in denen Privilegien für die vorherrschenden Konfessionen (ROK, Islam, Buddhismus) festgelegt sind und die Tätigkeit der „nicht traditionellen Religionen“ beschränkt wird, indem sie zu verschiedenen Verfahren der Registrierung und Genehmigung verpflichtet werden. <sup>43</sup> Diese Struktur spiegelt sich auch in der Präambel des Gesetzes von 1997, auf deren Grundlage eine Reihe von Partnerschaftsabkom-

41 Мизулина предложила упомянуть православие в Конституции (Mizullina hat vorgeschlagen, die Orthodoxie in der Verfassung zu erwähnen), BBC Russland, 22. November 2013, abrufbar unter [http://www.bbc.co.uk/russian/russia/2013/11/131122\\_mizulina\\_orthodox\\_constitution.shtml](http://www.bbc.co.uk/russian/russia/2013/11/131122_mizulina_orthodox_constitution.shtml). Der Vorschlag fand die Unterstützung einer Gruppe von Abgeordneten, wurde aber nicht zu einer formellen Gesetzesinitiative, s. Artikel „Состоялось заседание Межфракционной депутатской группы Государственной Думы в защиту христианских ценностей“ (Es hat eine Sitzung einer interfraktionellen Gruppe von Abgeordneten der Staatsduma zum Schutz christlicher Werte stattgefunden), abrufbar unter [http://www.duma.gov.ru/news/273/479687/?sphrase\\_id=1122085](http://www.duma.gov.ru/news/273/479687/?sphrase_id=1122085).

42 *Co A.A.*, Konstitutionell-rechtlicher Regime der Gleichheit der religiösen Vereinigungen vor dem Gesetz: gegenwärtige Probleme und Wege zu ihrer Lösung), Konstitutionelles und kommunales Recht 9|2011 S. 27-29.

43 So mussten z.B. gemäß Art. 4 des Gesetzes der Republik Burjatien vom 23. Dezember 1997 „О религиозной деятельности на территории Республики Бурятии“ (Über religiöse Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Burjatien) religiöse Organisationen beim Justizministerium der Republik eine spezielle Erlaubnis beantragen und vorab eine Gebühr entrichten, wenn sie mildtätig tätig werden wollten. In regionalen Gesetzen war eine Vielzahl ähnlicher unlogischer Anforderungen an die Tätigkeit religiöser Organisationen geregelt.

men zwischen der ROK und föderalen Ministerien geschlossen wurden, wider.<sup>44</sup> Dieselbe Struktur prägt auch die Beziehungen zwischen den regionalen Behörden und anderen „traditionellen“ religiösen Konfessionen. So erkennen die staatlichen Behörden in den muslimischen Regionen Russlands in der Regel nur eine regionale spirituelle Leitung der Muslime an und behandeln alle anderen Ausprägungen von Religiosität als des Wahhabismus verdächtig. Die Einstellung der vorherrschenden Konfessionen zur Gewissensfreiheit ist eher pragmatisch: Wichtig ist einerseits, dass sich der Staat nicht in Angelegenheiten des religiösen Bekenntnisses einmischt und andererseits, dass die Religion über der Staatsideologie stehen kann (und im Grunde genommen grundlegendes und oberstes Prinzip dieser Ideologie sein kann).

## VI. Die Gesetzgebung über den Schutz der Gefühle der Gläubigen

Anders als in einer Reihe europäischer Länder kennt in Russland die Gesetzgebung keine Normen über die Haftung für Handlungsweisen wie Blasphemie oder Gotteslästerung. Bis 2012 konnten derartige Taten nur nach allgemeineren Tatbeständen wie grober Unfug, Vandalismus, Beschädigung von Kulturdenkmälern u.ä. strafbar sein.<sup>45</sup> Nur Artikel 5.26 des Gesetzbuchs über Ordnungswidrigkeiten bedrohte Verletzungen der Gesetzgebung der Religionsfreiheit mit einer geringen Geldbuße. Die skandalöse Punk-Andacht, die von Gruppe *Pussy Riot* im März 2012 in der zentralen Moskauer Christus-Erlöser-Kathedrale durchgeführt wurde, zeigte die rechtliche Ungeschützttheit der symbolischen Sphäre der Religion, die derart wichtig für den Staat und seine Ideologie ist. Die Mitglieder der Gruppe *Pussy Riot* wurden nach dem strafrechtlichen Tatbestand des groben Unfugs bestraft. In seinem Urteil war das Gericht gezwungen, kirchliche Regeln und Kanonen als Teil der für die Gesellschaft als ganzer bedeutsamen sozialen Ordnung anzusehen, um die Haftung für Vandalismus zu begründen, der nach Artikel 213 Absatz 2 des Strafgesetzbuches der RF als „eine mit offener Verachtung gegenüber der Gesellschaft begangene grobe Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung“ definiert wird.<sup>46</sup>

Das Urteil wurde im Wesentlichen auch in der Rechtsmittelinstanz aufrechterhalten, und ziemlich schnell, Anfang 2013, wurde ein Gesetzespaket zum Schutz der Gefühle Gläubiger verabschiedet, durch das auch Artikel 148 des Strafgesetzbuches der

44 Z. B. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Entwicklung der Russischen Föderation und der Russischen orthodoxen Kirche vom 15. April 2005; Kooperationsvereinbarung zwischen dem Moskauer Patriarchat der Russischen orthodoxen Kirche und dem Föderalen Dienst für das Archivwesen Russlands vom 18. Dezember 2003.

45 Von 1993 bis 1996 existierte ein Straftatbestand der Beleidigung der Gefühle Gläubiger (Art. 143 des Strafgesetzbuchs der RSFSR mit einem Strafmaß von bis zu einem Jahr Freiheitsentzug), aber in das neue Strafgesetzbuch der RF von 1996 wurde diese Vorschrift nicht übernommen.

46 Urteil des Gerichts des Rayon Chamovniki der Stadt Moskau vom 17. August 2012 im Verfahren gegen N.A. Tolokonnikova, E.S. Samucevič und M.V. Alëchina. Vgl. Kommentar zu diesem Urteil: *Mikhail Antonov*, Beyond formalism: sociological argumentation in the “Pussy Riot” case, *Revista crítica de Derecho Canónico. Pluriconfesional* 1|2014, S. 15-25.

RF eine neue Fassung erhielt.<sup>47</sup> In der offiziellen Begründung zu dem Gesetzesentwurf wurde darauf verwiesen, dass die Verletzung der religiösen Gefühle „einen Angriff auf die traditionellen und religiösen Normen, die sich in der Gesellschaft über viele Jahrhunderte herangebildet haben, sowie die moralischen Grundlagen der Gesellschaft darstellt, der Moral widerspricht, schwerwiegende Folgen nach sich zieht und einen offensichtlich antisozialen Charakter trägt“.<sup>48</sup> Diese Logik demonstrierte in offenkundiger Weise die Absicht, religiöse Normen der ROK und anderer „traditioneller“ Religionen in die staatliche Rechtsordnung aufzunehmen, denn der Schutz der Gefühle Gläubiger erfordert Bezugnahme auf diejenigen Vorstellungen, an die sie glauben, und die religiösen Normen, die angeben, wie der Glaube zu gestalten ist (Vollzug ritueller Handlungen, Verhalten gegenüber heiligen Orten und Gegenständen u.a.); keineswegs reicht eine Bezugnahme auf subjektive Emotionen (Gefühle).<sup>49</sup> In der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfs wurde ausdrücklich formuliert, dass der Schutz nur den Gefühlen der Gläubigen jener „religiösen Vereinigungen, die sich zu den Religionen bekennen, die einen integralen Bestandteil des geschichtlichen Erbes Russlands ausmachen“, gewährt wird. Im Laufe der Diskussion wurde diese offensichtlich verfassungswidrige Formulierung gestrichen; auf die Auslegung und Anwendung der neuen Norm hat sich das aber kaum ausgewirkt.<sup>50</sup>

Die Gesetzgebung über den Schutz der Gefühle der Gläubigen führte sofort zu zahlreichen Debatten unter Juristen, da „Gefühle der Gläubigen“ dem Wortsinn nach auf das forum internum eines jeden Menschen verweisen. Jedoch versteht die vorherrschende Praxis unter „Gefühlen der Gläubigen“ nicht die emotionale Einstellung selbst, sondern religiöse Normen und Kulte, zu denen Gläubige eine emotionale Bindung empfinden. Im Grunde genommen haben diese neuen Gesetze indirekt Blasphemie und Gotteslästerung unter Strafandrohung gestellt. Es ist bemerkenswert, dass in der Auslegung der ROK als Schutzgüter der Vorschriften die Glaubenssätze der Religion, die Persönlichkeiten und die Handlungen der Heiligen sowie heilige Bilder und Texte und andere Gegenstände religiöser Bestimmung angesehen werden und die

47 Федеральный закон от 29 июня 2013 г. № 136-ФЗ «О внесении изменений в статью 148 Уголовного кодекса Российской Федерации и отдельные законодательные акты Российской Федерации в целях противодействия оскорблению религиозных убеждений и чувств граждан» (Föderales Gesetz vom 29. Juni 2013 Nr. 136-FZ „Über die Änderung des Artikels 148 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation und einiger Akte der Gesetzgebung der Russischen Föderation zur Bekämpfung der Beleidigung der religiösen Überzeugungen und Gefühle der Bürger) SZRF 2013 Nr. 26 Pos. 3209.

48 Offizielle Erläuterung des Gesetzesentwurfs Nr. 142303: [http://asozd2.duma.gov.ru/main.nsf/\(Spravka\)?OpenAgent&RN=142303-6](http://asozd2.duma.gov.ru/main.nsf/(Spravka)?OpenAgent&RN=142303-6).

49 Кульнев А.С., Защита чувств верующих: как не переступить черту? (A.S. Kul'nev, Schutz der Gefühle der Gläubigen: Was tun, um nicht die Grenze zu überschreiten?, Конституционное и муниципальное право 2|2015 S. 25-28.

50 2016 charakterisierte *Orest Martyšin*, Professor an der Moskauer Staatlichen Lomonossov-Universität, die Gesetzgebung über den Schutz der Gefühle Gläubiger als eines der Mittel zur ungerechtfertigten Privilegierung traditioneller Religionen (*Мартышин О.В., Закон о защите чувств верующих в историко-правовом контексте (статья вторая) (Martyšin O.V., Das Gesetz über den Schutz der Gefühle der Gläubigen im rechtshistorischen Kontext), Государство и право 2|2016, S. 22-31.*

strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird durch „respektlose Äußerungen, grobe Verspottung religiöser Normen und Kanonen“.<sup>51</sup>

Einige Beispiele aus der Praxis der Anwendung dieses Gesetzes und der neuen Fassung des Art. 148 des StGB der RF: In der Stadt Kemerovo wurde 2015 der Bürger *Zaitsev*, der im Zustand der Trunkenheit eine Kathedrale betrat und Jesus Christus und die Ikone mit seiner Darstellung unflätig beschimpfte, verurteilt.<sup>52</sup> In Ioskar-Ola wurde 2016 der Bürger *Vorob'ev* dafür verurteilt, dass er in den sozialen Medien einen Post veröffentlichte, der ein umgedrehtes Kreuz mit einem unflätigen Wort und den Worten zeigte: „Diejenigen, die Gott angenommen haben, glauben an ihre eigene Nichtigkeit und Hilflosigkeit und machen andere daran glauben“.<sup>53</sup> In Orenburg wurde der Bürger *Lazarov* dafür verurteilt, dass er auf seiner Webseite einen Artikel unter der Bezeichnung „Böser Jesus“ veröffentlichte, in dem er seine Meinung äußerte, dass das Opfer Jesu Christi nicht die Erlösung der Menschheit gewesen sei, sondern dass es den Menschen noch mehr Leiden gebracht habe.<sup>54</sup> Im ersten Fall erfolgte die Bestrafung wegen Missachtung gegenüber einer Ikone, in den anderen zwei Fällen wegen der Äußerung von Ansichten im Sinne *Nietzsches*, die nicht mit der christlichen Glaubenslehre übereinstimmen.

## VII. Die Gesetzgebung zur Bekämpfung des religiösen Extremismus

Die Bekämpfung des religiösen Extremismus ist mittlerweile das wohl effektivste Instrument zur Sicherung der staatlichen Kontrolle über die religiöse Sphäre. Die Struktur der Regelung dazu wurde bereits 2002 mit Verabschiedung des Gesetzes über die Bekämpfung des Extremismus angelegt.<sup>55</sup> Artikel 10 dieses Gesetzes erlaubt es, die Tätigkeit religiöser Organisationen gerichtlich vorübergehend oder endgültig zu verbieten, wenn festgestellt ist, dass ihre Tätigkeit extremistischen Charakter trägt. Der Begriff des Extremismus ist in Art. 1 dieses Gesetzes durch eine sehr weite Umschreibung definiert; die Vorschrift nennt 13 Tatbestände, auf deren Grundlage eine Organisation als extremistisch eingestuft werden kann. Diese reichen von der Behinderung der gesetzmäßigen Tätigkeit staatlicher Einrichtungen bis hin zur üblen Nachrede im Verhältnis zu Beamten. Gleichsam ironisch merkte ein Autor dazu an, dass alle heili-

51 Das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Beleidigung der religiösen Gefühle der Gläubigen. Kommentar des juristischen Dienstes des Moskauer Patriarchats, <http://www.patriarchia.ru/db/text/3093568.html>.

52 Urteil des Friedensrichters des Gerichtsabschnitts Nr. 6 des Zentralen Gerichtsbezirks der Stadt Kemerovo vom 23. November 2015 im Verfahren Nr. 1-43/2015-6 (<https://rospravosudie.com/court-sudebnyj-uchastok-6-centralnogo-rajona-g-kemerovo-s/act-229737150>).

53 Urteil des Friedensrichters des Gerichtsabschnitts Nr. 2 des Gerichtsbezirks Joškar-Ola der Republik Marij El vom 16. August 2016 im Verfahren Nr. 1-34/2016 (<https://rospravosudie.com/court-sudebnyj-uchastok-2-v-gorode-joshkar-ole-s/act-233916982/>).

54 Appellationsurteil des Gerichts des Stadtrajons Dzeržinsk der Stadt Orenburg vom 26. April 2016 Nr. 10-10/2016 (<https://rospravosudie.com/court-dzerzhinskij-rajonnyj-sud-g-orenburga-orenburgskaya-oblast-s/act-523921337/>).

55 Федеральный закон от 25.7.2002 № 114-ФЗ «О противодействии экстремистской деятельности» (Föderales Gesetz vom 25. Juli 2002 Nr. 114-FZ „Über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeit“), SZRF 2002 Nr. 30 Pos. 3031.

gen Texte der Hauptreligionen unter die Definition des Extremismus fallen.<sup>56</sup> In einigen Regionen Russlands führte eine übermäßig eifrige Bekämpfung des Extremismus zu Fällen, in denen einzelne Texte aus dem Koran, der Bhagavad Gita und anderer heiliger Texte verboten wurden. Daher initiierte Präsident *Putin* 2015 Änderungen des Gesetzes von 2002, in das der neue Artikel 3.1. eingefügt wurde, nach dem Zitate aus der Bibel, dem Koran, dem Tanach und der Gandschur nicht als extremistisches Material eingestuft werden können.<sup>57</sup>

Am häufigsten werden religiöse Organisationen aufgrund des Tatbestands des Propagandierens der Exklusivität, der Überlegenheit oder der Minderwertigkeit eines Menschen aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, einer Rasse, einer Nationalität, einer Religion oder aufgrund seiner Sprache oder seiner Einstellung zur Religion“ als extremistisch eingestuft. Da praktisch jede religiöse Konfession behauptet, dass der Weg zur Erlösung es erfordere, dass man sich ihr anschließt und an ihre Glaubenssätze glaubt, während alle anderen Bekenntnisse hinsichtlich Glaubenssätzen oder religiöser Praktiken in die Irre führen, kann Art. 10 des Gesetzes jederzeit zur Liquidierung fast jeder beliebigen religiösen Organisation herangezogen werden. Das wird durch konkrete Auslegungsanweisungen des Obersten Gerichts der RF<sup>58</sup> und die Judikatur des Verfassungsgerichts der RF<sup>59</sup> sowie durch die vorherrschende Gerichtspraxis<sup>60</sup> bestätigt.

- 
- 56 *Оганесян С.С.*, Об экстремизме текстов Торы, Нового Завета и Корана (Опыт лингвистического, психолингвистического и уголовно-правового осмысления) (*S.S. Oganessian*, Über Extremismus in den Texten der Tora, des Neuen Testaments und des Koran), Современная коммуникативистика 5|2015 S. 15-22.
- 57 Федеральный закон от 23.11.2015 № 314-ФЗ «О внесении изменения в Федеральный закон "О противодействии экстремистской деятельности"» (Föderales Gesetz vom 23. November 2015 Nr. 314-FZ „Über die Änderung des Gesetzes „Über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeit““), SZRF 2015 Nr. 48 (Teilband I), Pos. 6680.
- 58 Постановление Пленума Верховного Суда РФ от 28.6.2011 № 11 «О судебной практике по уголовным делам о преступлениях экстремистской направленности» (Auslegungsanweisung des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 28. Juni 2011 Nr. 11 „Über die Gerichtspraxis in Strafverfahren über extremistische Straftaten“).
- 59 Определение Конституционного Суда РФ от 2.7.2013 № 1053-О «Об отказе в принятии к рассмотрению жалобы гражданина Кочемарова Владислава Сергеевича на нарушение его конституционных прав положениями пунктов 1 и 3 статьи 1 и части третьей статьи 13 Федерального закона „О противодействии экстремистской деятельности“ (Beschluss des Verfassungsgerichts der RF vom 2. Juli 2013 Nr. 1053-O über die Abweisung der Beschwerde des Bürgers Kočemarov Vladislav Sergeevič über die Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte durch Artikel 1 Punkte 1 und 3 sowie Artikel 13 Absatz 3 des Föderalen Gesetzes „Über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeit““); Особое мнение судьи КС РФ Г.А. Гаджиева к Определению Конституционного Суда РФ от 16.7.2015 №1787-О «Об отказе в принятии к рассмотрению жалобы местной религиозной организации Свидетелей Иеговы в городе Биробиджане на нарушение конституционных прав и свобод пунктом 3 статьи 1 и статьей 13 Федерального закона "О противодействии экстремистской деятельности"» (Sondervotum des Richters des Verfassungsgerichts der RF G.A. Gadžiev zum Beschluss des Verfassungsgerichts der RF vom 16. Juli 2015 Nr. 1787-O über die Abweisung der Beschwerde der örtlichen religiösen Organisation der Zeugen Jehovas in der Stadt Birobidžan über die Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten durch Artikel 1 Punkt 3 und Artikel 13 des Föderalen Gesetzes „Über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeit““).

## VIII. Schluss

Religion ist in Russland nicht nur eine Angelegenheit des persönlichen Gewissens der Gläubigen, sondern auch ein wichtiges politisches Institut, das eine große Rolle in der offiziellen Ideologie der Staatsgewalt spielt. Wie in vielen anderen Aspekten herrscht auch im Bereich der Religionsfreiheit(en) eine Spaltung zwischen liberalen Texten der Verfassung und der weiteren Gesetzgebung einerseits und der konservativen Praxis der Auslegung und Anwendung der Normen andererseits. Viele Autoren erklären diese Spaltung mit einer Instrumentalisierung von Religion durch den Staat sowie umgekehrt damit, dass die „traditionellen“ Religionen pragmatisch auf Vorteile aus einer Kooperation mit dem Staat hoffen.<sup>61</sup> Ohne diese offen zu Tage liegende Erklärung zu bestreiten, kann man zusätzlich auf den sozialen Kontext verweisen, in dem sich die Interpretationspraktiken der Richter und anderer Normenanwender herausbilden. Aus verschiedenen Gründen war dieser Kontext historisch immer ungünstig für die Schaffung einer Gleichheit im Religiösen und des Schutzes der Religionsfreiheit(en). Dies hat sich auch in der modernen russischen Gesellschaft nicht geändert, die nach soziologischen Studien durch ein hohes Maß an religiöser Intoleranz gegenüber „nicht traditionellen“ religiösen Kulturen gekennzeichnet ist,<sup>62</sup> die allgemein als „Sekten“ bezeichnet werden, womit ihre Trennung vom sozialen Ganzen unterstrichen wird. Gleichzeitig wurden die Glaubenslehren der „traditionellen“ Religionen faktisch allmählich Teil der russischen Rechtsordnung, was besonders deutlich in den jüngeren Gesetzesänderungen bezüglich des Schutzes der Gefühle der Gläubigen und in der Praxis der Anwendung der Gesetzgebung zur Bekämpfung des Extremismus zum Ausdruck kommt.

*Aus dem Russischen von Burkhard Breig, Berlin*

- 
- 60 *Найда А. А.*, Практические аспекты применения Закона о противодействии экстремистской деятельности. Религиозный экстремизм (*A.A. Najda*, Praktische Aspekte der Anwendung des Gesetzes über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeit), in: Овечко Б.Н. (ред.) Практика применения закона о противодействии экстремистской деятельности (B.N. Ovečko (Hrsg.), Praxis der Anwendung des Gesetzes über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeit), Moskau 2016, S. 6-12; *Султанов А. Р.*, Признание религиозных книг экстремистскими посредством экспертиз (*A.R. Sultanov*, Anerkennung religiöser Bücher als extremistisch aufgrund von Sachverständigengutachten), ebenda, S. 16-25; *Mikhail Antonov/Ekaterina Samokhina*, The Realist and Rhetorical Dimensions of the Protection of Religious Feelings in Russia, Review of Central and East European Law, Vol. 40 (3-4), p. 229-284.
- 61 *Z.B. Irina Papkova*, The Orthodox Church and Russian Politics. The Orthodox Church and Russian Politics. New York: Oxford University Press, 2011.
- 62 So unterstützen z.B. 80 % der russischen Bürger das Verbot der Tätigkeit der Zeugen Jehovas in Russland, obwohl die Mehrheit von ihnen nicht weiß, was die grundlegenden Aussagen des Glaubens dieser Religion sind (<https://www.levada.ru/2017/07/13/svideteli-iegovy/>); ein ebenso großer Anteil (79 %) unterstützt die Idee, Angehörigen von Sekten, die ihre Kinder an ihre eigene Religion heranzuführen, das Sorgerecht für die Kinder zu entziehen (<https://wciom.ru/index.php?id=236&uid=116573>).